

Liestal, 18. November 2016/BUD/RBB/ta

Stellungnahme

Landratssitzung vom **14. und 15. Dezember 2016**; Traktandum **18**

Vorstoss Nr. **2016/326 - Motion der FDP**
Titel: **Auflösung der Baurekurskommission**

1. Antrag

- Vorstoss entgegennehmen und zur Abschreibung beantragen
 - Vorstoss ablehnen
 - Motion als Postulat entgegennehmen**
 - Motion als Postulat entgegennehmen und zur Abschreibung beantragen
- Parlamentarische Initiative wird zur Überweisung empfohlen / nicht empfohlen.

2. Begründung

Ein vergleichbarer Vorstoss wurde bereits im Jahr 2005 eingereicht (Postulat 2005/061 vom 24.02.2005). Mit der Landratsvorlage 2009/386 vom 22.12.2009 wurde der Vorstoss in der Landratssitzung vom 25.03.2010 behandelt. Die damals erarbeiteten Erkenntnisse sind noch immer aktuell. Die gesetzliche und rechtsstaatliche Ausgangslage hat sich seitdem nicht geändert. Die Baurekurskommission mit voller Überprüfungsbefugnis ist nach wie vor eine wichtige, bundesrechtlich notwendige Zwischeninstanz; der dreistufige Instanzenzug ist deshalb schweizweit die Regel. Die Entscheide der Baurekurskommission werden zum überwiegenden Teil akzeptiert, nur sehr wenige werden an das Kantonsgericht weitergezogen. Das Kantonsgericht kann nach der heutigen Konzeption Entscheide nur mit eingeschränkter Kognition überprüfen. Die Abschaffung der Baurekurskommission und Verlagerung sämtlicher Beschwerden hin zum Kantonsgericht würde hier weitreichende Änderungen der Gesetzgebung und Gerichtsorganisation benötigen. Die Arbeitslast beim Kantonsgericht und die Behandlungsdauer der einzelnen Fälle würden ansteigen; – hinzu käme das wegfallende, breite Fachwissen der Baurekurskommission, welches stattdessen durch externe Expertisen und Gutachten eingeholt werden müsste, was weder die Kosten noch die Verfahrensdauer begünstigen würde. Aufgrund des vom Motionär selbst angeführten Mengenrüssts muss überdies bezweifelt werden, dass hiermit tatsächlich die gewünschte Beschleunigung des Baubewilligungsverfahrens auf breiter Ebene erreicht werden könnte.

Um die möglichen Folgen einer Abschaffung der Baurekurskommission transparent aufzuzeigen, ist der Regierungsrat bereit, die Motion als Postulat entgegenzunehmen.

Liestal, 9. November 2016/Ref

Stellungnahme

Landratssitzung vom **14. und 15. Dezember 2016**; Traktandum **22**

Vorstoss Nr. **2016/281** – Postulat von **Reto Tschudin**

Titel: **Zusammenführung von Fachstellen**

1. Antrag

- Vorstoss entgegennehmen und zur Abschreibung beantragen
- Vorstoss ablehnen
- Motion als Postulat entgegennehmen
- Motion als Postulat entgegennehmen und zur Abschreibung beantragen

Parlamentarische Initiative wird zur Überweisung empfohlen / nicht empfohlen.

2. Begründung

Der Postulant bittet den Regierungsrat direktionsübergreifend zu prüfen, welche Fachstellen zusammengelegt und damit punkto Personalkosten reduziert werden können.

Der Regierungsrat zeigt im [AFP 2017 - 2020](#) auf, dass er mit der Umsetzung der Strategiemassnahme DIR-WOM-2 einen Stellenabbau von rund 133 Stellen vornehmen wird. Damit werden die Personalkosten nachhaltig um CHF 19 Mio. reduziert. Zusätzlich werden mittels diversen anderen Strategiemassnahmen weitere 67 Stellen abgebaut. Damit beläuft sich die gesamthafte Reduktion im AFP 2017 - 2020 auf 200 Stellen.

Die Umsetzung der Strategiemassnahmen zeigt allerdings auch, dass die ursprüngliche Vorgabe von CHF 45 Mio. Einsparungen bei den Personalkosten in der anvisierten Zeitspanne bis 2020 nicht in allen Bereichen alleine durch Stellenabbau erbracht werden kann: Insbesondere im Bereich Sicherheit (Polizei) und im Bildungsbereich (Lehrkräfte) ist ein Stellenabbau in diesem Umfang und Zeithorizont entweder nicht erwünscht oder nicht möglich. Bei der Steuerverwaltung wäre ein Stellenabbau mit Ertragsausfällen verbunden. Stattdessen soll der restliche Anteil der geplanten Entlastungen von CHF 27 Mio. durch Kompensationen erbracht werden.

Bereits mit den direktionsübergreifenden Entlastungsmassnahmen im Entlastungspaket 12-15 hat der Regierungsrat eine Überprüfung – wie sie nun vom Postulanten gefordert wird – vorgenommen. Damals wurde eine systematische Gesetzesüberprüfung (Teilprojekt Ü-1a) durchgeführt und die Aufgabenerfüllung des Kantons auf Synergien und Doppelspurigkeiten geprüft (Teilprojekt Ü-1b). In diese Prüfungen eingeschlossen waren auch die Fachstellen des Kantons (Teilprojekt Ü-1e sowie FKD-WOM-1). Insgesamt konnten durch diese Projekte ca. CHF 1.5 Mio. Entlastungen bei Fachstellen erzielt werden. Der Regierungsrat erachtet damit das [Postulat 2010-368](#) von Marianne Hollinger "Grassiert im Kanton eine Fachstellen-itis?" als erledigt und beantragt dessen Abschreibung. Diese wurde dem Landrat mit dem Abschlussbericht zum Entlastungspaket 12-15 beantragt.

Zudem wird der Regierungsrat eine weitere Landratsvorlage zum Thema Aufgabenteilung zwischen den Direktionen vorlegen. Diese behandelt die Postulate 2012-115 "Von VGD zu VSD - Bildung Departement Volkswirtschaft und Soziales" und 2012-254 "Struktur Kantonsverwaltung". Der Regierungsrat wird darin weitere geprüfte Massnahmen der überdirektionalen Zusammenarbeit und Aufgabenteilung vorstellen.

Der Regierungsrat ist überzeugt, dass er mit den abgeschlossenen und den noch umzusetzenden Massnahmen die Personalkosten des Kantons bereits massgebend reduzieren konnte. Er beantragt deshalb das Postulat 2016-281 entgegen zu nehmen und abzuschreiben.

Liestal, 5. Dezember 2016/Ref

Stellungnahme

Landratssitzung vom **14. und 15. Dezember 2016**; Traktandum **23**

Vorstoss Nr. **2016/330** – Postulat von **Reto Tschudin, SVP Fraktion**

Titel: **KVG-Verlustscheine nicht überzahlen**

1. Antrag

- Vorstoss entgegennehmen und zur Abschreibung beantragen
- Vorstoss ablehnen
- Motion als Postulat entgegennehmen
- Motion als Postulat entgegennehmen und zur Abschreibung beantragen

Parlamentarische Initiative wird zur Überweisung empfohlen / nicht empfohlen.

2. Begründung

Zu beachten ist, dass das Bundesgesetz über die Krankenversicherung (KVG) die Krankenversicherer lediglich dazu verpflichtet, die Verlustscheine bis zur vollständigen Bezahlung der ausstehenden Forderungen aufzubewahren. Erst wenn die versicherte Person ihre Schuld vollständig oder teilweise gegenüber dem Versicherer beglichen hat, erstattet dieser 50 Prozent des von der versicherten Person erhaltenen Betrages an den Kanton zurück.

Die Versicherer erhalten gemäss KVG 85% der Verlustscheinforderungen von den Kantonen, ohne dass sie verpflichtet sind, die Verlustscheine an die Kantone abzutreten. Die Versicherer haben also keinen echten Anreiz, aktiv ein Inkasso der Verlustscheine vorzunehmen.

Das Anliegen des Postulats wird erfüllt. Die Finanz- und Kirchendirektion hat im Oktober 2016 beschlossen, den laufenden Vertrag mit Santésuisse auf den nächst möglichen Termin per 31.12.2017 zu kündigen.

Der Santésuisse wird angeboten, per 1.1.2018 einen neuen Vertrag mit dem Kanton abzuschliessen. Dies mit folgenden Vertragsbedingungen:

Die Krankenversicherer erhalten ab 1.1.2018 die Hälfte des effektiv erzielten Inkassoerfolgs als Entgelt für die Abtretung der Verlustscheine an den Kanton, und nicht mehr 92% anstelle der im KVG festgelegten 85%. Der Inkassoerfolg beim Kanton entspricht dabei den Zahlungen der Schuldnerinnen und Schuldner, deren Verlustscheine an den Kanton abgetreten wurden, abzüglich der Vollkosten der Zentralen Verlustscheinbewirtschaftung bei der Steuerverwaltung.

Das Entgelt, das der Kanton den Krankenversicherern für die abgetretenen Verlustscheine bezahlt, wird also ab 2018 vom effektiven Erfolg des Inkassos abhängen, falls der neue Vertrag zustande kommt. Es werden also nicht mehr a priori 92% anstelle der 85% gemäss KVG gezahlt.

Diese neue Vertragsbedingung entspricht ungefähr den Vorgaben im Bundesgesetz über die Krankenversicherung, wonach die Krankenversicherer 50% des Inkassoerfolgs auf den nicht an den Kanton abgetretenen Verlustscheinen an den Kanton zurückzahlen müssen.

Das Postulat kann entgegengenommen und gleichzeitig abgeschrieben werden.

Liestal, 2. Dezember 2016

Stellungnahme

Landratssitzung vom **14. und 15. Dezember 2016**; Traktandum 26

Vorstoss Nr. **2016-327** Motion von **Rolf Blatter, FPD-Fraktion**

Titel: **Leben retten durch „Life Support“**

1. Antrag

- Vorstoss entgegennehmen und zur Abschreibung beantragen
- Vorstoss ablehnen
- Motion als Postulat entgegennehmen
- Motion als Postulat entgegennehmen und zur Abschreibung beantragen

Parlamentarische Initiative wird zur Überweisung empfohlen / nicht empfohlen.

2. Begründung

Grundsätzlich begrüsst der Regierungsrat Bestrebungen, die Kompetenz der Ersten Hilfeleistung in der Bevölkerung zu erhöhen. Eine Verankerung im Bildungsgesetz ist jedoch nicht stufengerecht (Normenhierarchie).

Die Möglichkeit, Schülerinnen und Schüler vertieft in lebensrettenden Sofortmassnahmen auszubilden, ist heute schon gegeben – in der Schule, in Vereinen und auf privater Basis. Im Lehrplan sind entsprechende Ausbildungsziele für den Unterricht bereits vorgesehen und definiert. Im Rahmen der teilautonom geleiteten Schule obliegt hier die Verantwortung der Schulleitung und dem Schulrat, der das Schulprogramm genehmigt. Der Entscheid darüber, welche Ausbildungen von lebensrettenden Sofortmassnahmen zur Zielerreichung in den Schulunterricht der Sekundarschulen aufgenommen werden, legen die Schulen im Pädagogischen Konzept der Schule als Teil des Schulprogramms fest. Dies gilt auch für die Angebote von privaten Organisationen, welche die Schulen innerhalb von Kurs- bzw. Projektwochen in Anspruch nehmen können.

In Bezug auf den Ausbildungsstand der Lehrpersonen kann festgehalten werden, dass in der Regel die meisten Lehrpersonen bereits über entsprechende Kenntnisse verfügen. Hier kann auch auf die *Empfehlungen zur Wassersicherheit für die Volksschulen BL* verwiesen werden. Darin sind Anforderungen und Vorgaben an die Sportlehrpersonen und Begleitpersonen enthalten.

Die entsprechenden Ausbildungsziele für die Schülerinnen und Schüler sind bereits im Lehrplan Volksschule Basel-Landschaft definiert. Eine obligatorische Umsetzung im Rahmen von ‚Nothelferkursen‘ auf der Sekundarstufe I würde Zusatzkosten von rund CHF 400'000 pro Jahrgang (CHF 150 pro Schüler/Schülerin) verursachen.

Unter Berücksichtigung dieser Ausgangslage und in Anbetracht der Finanzlage des Kantons BL wird der Ausbau des heutigen Angebots als nicht opportun beurteilt.

Liestal, Datum/Ref

Stellungnahme

Landratssitzung vom **14. und 15. Dezember 2016**; Traktandum **29**

Vorstoss Nr. **2016/329** – **Motion** von **Kathrin Schweizer**

Titel: Die operative Umsetzung der Schwarzarbeitskontrollen - eine hoheitliche Aufgabe des Kantons

1. Antrag

- Vorstoss entgegennehmen und zur Abschreibung beantragen
- Vorstoss ablehnen
- Motion als Postulat entgegennehmen
- Motion als Postulat entgegennehmen und zur Abschreibung beantragen

Parlamentarische Initiative wird zur Überweisung empfohlen / nicht empfohlen.

2. Begründung

Landrätin K. Schweizer betont im Vorstoss die Wichtigkeit der arbeitsmarktlichen Kontrolltätigkeiten zur Sicherung der gesetzlichen und gesamtarbeitsvertraglichen Bedingungen und den Einbezug der Sozialpartner dabei. Sie erachtet jedoch die derzeitige kantonale Organisationsstruktur als verbesserungswürdig. Die Rollenteilung zwischen den Sozialpartnern und dem Kanton sei umzugestalten. Die eigentliche Kontrolltätigkeit solle von der kantonalen Verwaltung wahrgenommen werden, wogegen die Rolle der Sozialpartner beratend und begleitend, z.B. in Form eines Beirats, auszugestalten sei.

Das heutige Gesetz über die Bekämpfung der Schwarzarbeit (GSA) geht zurück auf eine parlamentarische Initiative, welche im Juni 2013 dringlich eingereicht, von der Volkswirtschafts- und Gesundheitskommission beraten und vom Landrat an seiner Sitzung vom 12. Dezember 2013 ohne Gegenstimme beschlossen wurde. Der Prozess und das Ergebnis bringt den grossen Willen des gesamten Parlaments für die vorgenommenen Anpassungen zum Ausdruck.

Aufgrund der bisherigen Erfahrungen ist festzustellen, dass die Umsetzung nicht reibungsfrei abgelaufen ist. Die organisationsrechtliche Ausgestaltung des Kontrollorgans hat Anlass zu Unklarheiten gegeben. Auch die Leistungsvereinbarung zwischen dem Kanton und dem Kontrollorgan soll überarbeitet werden. Diese Anpassungsarbeiten laufen derzeit und sollen ab 2017 greifen. Aus Sicht des Regierungsrats ist es zu früh für eine Aussage, ob sich das GSA als gesetzlicher Rahmen in seiner heutigen Ausgestaltung bewährt oder ob auch auf dieser Ebene Anpassungsbedarf besteht. Eine entsprechende Evaluation ist gegen Ende der nächsten Vereinbarungsperiode geplant. Der Regierungsrat beantragt deshalb, die Motion als Postulat zu überweisen.

Liestal, 8. November 2016/A. Rebsamen

Stellungnahme

Landratssitzung vom **14. und 15. Dezember 2016**; Traktandum **30**

Vorstoss Nr. **2016-331** – **Postulat** von **Georges Thüring**

Titel: **Fragwürdiges Vorgehen bei der Gebührenerhöhung für Einbürgerungen**

1. Antrag

- Vorstoss entgegennehmen und zur Abschreibung beantragen
- Vorstoss ablehnen
- Motion als Postulat entgegennehmen
- Motion als Postulat entgegennehmen und zur Abschreibung beantragen

Parlamentarische Initiative wird zur Überweisung empfohlen / nicht empfohlen.

2. Begründung

Im Zusammenhang mit der Finanzstrategie 2016-2019 des Regierungsrates haben die Dienststellen der kantonalen Verwaltung unter anderem den Auftrag erhalten, die Kostendeckung ihrer Dienstleistungen zu überprüfen. Dies mit Rücksicht auf § 5 des Finanzhaushaltsgesetzes (SGS 310), wonach die Kosten besonderer staatlicher Leistungen durch deren Bezüger zu tragen sind. Bei dieser Überprüfung wurde im Bereich der Einbürgerungen festgestellt, dass die Kosten dieser besonderen staatlichen Leistung lediglich zu 68% durch Abgeltungen der eingebürgerten Personen gedeckt sind. In diese Kostendeckungsrechnung sind ausschliesslich die Kosten des Ressorts „Bürgerrechtswesen“ der Sicherheitsdirektion eingeflossen, während der Aufwand der Landeskanzlei und des Landrates unberücksichtigt blieb. Diese Erkenntnis veranlasste die Sicherheitsdirektion zu einer Korrektur der im Einzelfall erhobenen Gebühren nach oben. So wurde für die Einbürgerung ausländischer Staatsangehöriger die Gebühr linear von einer Grundgebühr von Fr. 900 zuzüglich eines Zuschlags von je Fr. 150 pro Ehepartner und Kind auf pauschal Fr. 1'800 angepasst. Für gesuchstellende Personen, die bereits das Schweizer Bürgerrecht besitzen, erfolgte eine Anpassung auf pauschal Fr. 400; davor betrug die Grundgebühr Fr. 200 und für Ehepartner und Nachkommen, die vom Gesuch mitumfasst wurden, ein Zuschlag von je Fr. 25. Bei all dem wird die im Bürgerrechtsgesetz (SGS 110) festgelegte Gebührenobergrenze von maximal Fr. 2'000 (§ 24 Abs. 1 BüG) nicht erreicht. Mit diesen Korrekturen wird eine Kostendeckung von 119 % erreicht, womit dann auch der Aufwand der Landeskanzlei und des Landrats mindestens teilweise abgedeckt werden kann. Aus rechtlichen Gründen konnte die Gebührenkorrektur erst auf Fälle angewendet werden, in denen das Einbürgerungsgesuch ab 1.1.2016 eingereicht wurde. Damit entfaltet sich die Wirkung der Massnahme aufgrund der Verfahrensdauer ohnehin überwiegend erst im Rechnungsjahr 2017.

Die Korrektur der Gebühren betrifft ausschliesslich die Gebühren des Kantons gemäss § 25 des Bürgerrechtsgesetzes. Diejenigen der Bürgergemeinden gemäss § 24 des Bürgerrechtsgesetzes sind nicht tangiert - hier besteht uneingeschränkt der Gestaltungsrahmen zu Gunsten der Bürgergemeinden. Überdies geht es bei dieser Entscheidung um Gebühren, die von den einzubürgernden Personen zu tragen sind; die Bürgergemeinden erfahren demgegenüber keine zusätzlichen Belastungen. Aus diesen Gründen bestand aus der Sicht der Sicherheitsdirektion keine Veranlassung, die Bürgergemeinden vorab einzubeziehen. Dies umso weniger, als kein Erlass geändert werden musste, sondern lediglich der bereits gegebene Handlungsspielraum durch den Regierungsrat genutzt wurde, und auch die gesetzlich vorgesehene Gebührenobergrenze nicht überschritten wird.

Der Regierungsrat hat das Anliegen somit geprüft und beantragt dieses zur Überweisung und Abschreibung.